

Thüringer Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2810
29.01.2026

**Antrag
der Fraktionen der CDU, des BSW und der SPD**

**Fortschreibung der Eckpunkte des Leitbildes und der Leitlinien für die Neugliederung
der Gemeinden in Thüringen**

Der Landtag hat mit Beschluss vom 13. Dezember 2017 (Drucksache 6/4876) die Eckpunkte des Leitbildes und der Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen festgelegt. Auf dieser Grundlage wurden in der 6. und 7. Legislaturperiode bereits viele Gemeinden in größere, leistungsfähigere Strukturen integriert.

Trotz dieser Erfolge sind die kommunalen Strukturen in weiten Teilen des Landes noch immer durch eine erhebliche Kleinteiligkeit geprägt. Gleichzeitig bestehen für die Kommunen vielfältige, künftig weiter zunehmende Herausforderungen, insbesondere durch den demografischen Wandel, den verstärkten Fachkräftemangel, die Digitalisierung, einen hohen Investitionsbedarf und vermehrte Krisenlagen. Es bedarf daher einer weiteren strukturellen Stärkung der Gemeinden, um diese durch eine Bündelung der Kräfte und Ressourcen zukunftsfähig aufzustellen und so auch den ländlichen Raum in Thüringen signifikant zu stärken.

Die Beschlussfassung des Landtags über das Leitbild und die Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen liegt inzwischen fast acht Jahre zurück. Zudem haben sich die Rahmenbedingungen für die Aufgabenwahrnehmung in den Gemeinden erheblich verändert. Der vorliegende Beschluss zielt auf eine Fortschreibung der Eckpunkte des Leitbildes und der Leitlinien, um den Gemeinden auch künftig einen verlässlichen Rahmen für ihre freiwilligen Neugliederungsbestrebungen zur Verfügung zu stellen.

Freiwillige kommunale Neugliederungen können durch Finanzhilfen des Landes unterstützt werden, um die Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene im Sinne dieses Leitbildes zielgerichtet und wirkungsvoll zu befördern. Die folgenden Maßgaben gelten auch hierfür.

I. Leitbild

1. Ziel der kommunalen Neugliederungen in Thüringen ist die Schaffung leistungs- und verwaltungsstarker Gebietskörperschaften, die dauerhaft in der Lage sind, die ihnen



obliegenden Aufgaben sachgerecht, bürgerlich, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen.

2. Die Gebietskörperschaften sollen ein dauerhaft tragfähiges Fundament für die demokratische Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger bilden.
3. Zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen Thüringens wird eine nachhaltige Stärkung des ländlichen Raums durch eine Stärkung zentralörtlicher Strukturen angestrebt. Dabei werden insbesondere auch die Grundzentren in den Blick genommen.

II. Leitlinien für die Neugliederung der kreisangehörigen Gemeinden

1. Bei der erforderlichen Stärkung der gemeindlichen Strukturen soll dem Prinzip der Freiwilligkeit weiterhin eine hohe Bedeutung eingeräumt werden.
2. Vorrang hat die Bildung von Einheitsgemeinden als Urtyp der umfassend leistungsfähigen, sich selbst ohne Einschaltung Dritter verwaltenden Gemeinde oder von Landgemeinden, deren jeweilige Mindesteinwohnerzahl 6.000 Einwohner bezogen auf das Jahr 2045 betragen soll. In Gebieten, die über eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von weniger als 40 Einwohner je Quadratkilometer bezogen auf das Jahr 2045 verfügen, soll die Mindesteinwohnerzahl der Gemeinden 5.000 Einwohner bezogen auf das Jahr 2045 betragen. Die jeweils vorgesehene Mindesteinwohnerzahl kann gegebenenfalls auch schrittweise erreicht werden.
3. Die neu gebildeten oder durch Eingliederung vergrößerten Gebietskörperschaften sollen die Mindesteinwohnerzahl dauerhaft, aber mindestens bis zum Jahr 2045, nicht unterschreiten. Für die Abschätzung der genannten Mindesteinwohnerzahl im Jahr 2045 ist die am 4. November 2025 veröffentlichte Vorausberechnung für die kreisangehörigen Gemeinden des Landesamtes für Statistik (2. GemBv) maßgeblich. Die Daten wurden vom Thüringer Landesamt für Statistik als statistischer Bericht unter dem Titel "Entwicklung der Bevölkerung Thüringens 2024 - 2045 nach Gemeinden - Bevölkerungsvorausberechnung" veröffentlicht (Bestell-Nr. 01 124). Aus den vorausberechneten Einwohnerzahlen ergeben sich die in der Auskunftsdatenbank des Statistischen Landesamtes am 4. November 2025 veröffentlichten voraussichtlichen Einwohnerdichten im Jahr 2045.
4. Neugliederungen von Gemeinden durch Zusammenschlüsse oder Eingliederungen sowie Strukturänderungen von Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden einschließlich deren Konstituierung erfolgen durch Gesetz.

5. Neugliederungen von kreisangehörigen Gemeinden, die die Landkreisgrenzen überschreiten, sind im Einzelfall möglich, sofern diese dem öffentlichen Wohl entsprechen.
6. Bei Neugliederungsmaßnahmen sind im Rahmen der Gemeinwohlabwägung insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:
 - infrastrukturelle Beziehungen (insb. Verkehrswege) und Erreichbarkeiten,
 - räumlicher Zusammenhang des neuen oder vergrößerten Gemeindegebietes,
 - Flächenausdehnung und Distanzen innerhalb der neuen Gemeindestruktur unter dem Aspekt der Auswirkungen auf die örtliche Gemeinschaft und die bürgerlich-demokratische Mitwirkung,
 - landsmannschaftliche, historische, traditionelle und religiöse Gemeinsamkeiten,
 - verwaltungsstrukturelle Verflechtungen und interkommunale Zusammenarbeit,
 - Verflechtungen im Bereich von Strukturen und Einrichtungen der kommunalen Daseinsvorsorge (insb. Kindertagesstätten, Feuerwehr, Senioren- und Jugendeinrichtungen, Sportstätten etc.) sowie der Schulstrukturen,
 - Verflechtungen bei der Nutzung von Dienstleistungen, von Angeboten des täglichen Bedarfs und von Arbeitsplatzangeboten,
 - soziale Verflechtungen, insbesondere im Bereich der örtlichen Vereine,
 - landschaftliche und topografische Gegebenheiten,
 - Aspekte der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung einschließlich der ausgewiesenen Grundversorgungs- und Mittelbereiche,
 - Auswirkungen der Neugliederung auf die Leistungsfähigkeit der Gemeindestruktur,
 - Auswirkungen der Neugliederung auf benachbarte Gemeinden
 - Auswirkungen einer kreisübergreifenden Gemeindeneugliederung auf die betroffenen Landkreise.
7. Die unter Punkt II.6 beispielhaft aufgeführten Indikatoren sind für jeden einzelnen Neugliederungsfall gesondert umfassend zu bewerten, wobei den einzelnen Indikatoren jeweils ein unterschiedliches Gewicht zukommen kann.
8. Neugliederungsanträge können von den Gemeinden jederzeit auf dem Dienstweg beim Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung eingereicht werden. Die Umsetzung von Gemeindeneugliederungen soll möglichst in jährlichem Rhythmus jeweils zum 1. Januar erfolgen.

III. Finanzhilfen für freiwillige Gemeindeneugliederungen

Das Land Thüringen führt die finanzielle Unterstützung freiwilliger Gemeindeneugliederungen auch künftig fort, um die Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene zielgerichtet und wirkungsvoll zu befördern.

Bis zum Ende des Jahres 2026 werden freiwillige Gemeindeneugliederungen (Zusammenschlüsse und Eingliederungen von Gemeinden) auf Basis des Thüringer Gesetzes zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen (ThürGFFG) vom 11. Mai 2021 sowie gegebenenfalls auf der Grundlage der in den Gemeindeneugliederungsgesetzen enthaltenen Regelungen über ergänzende Finanzhilfen mit Landesmitteln gefördert.

Für Neugliederungen, die ab dem Jahr 2027 in Kraft treten, werden rechtzeitig neue, nach Maßgabe der bislang gesammelten Erfahrungen weiterentwickelte Rechtsgrundlagen geschaffen, um den Gemeinden eine fundierte Planungsgrundlage hinsichtlich der Finanzhilfen des Landes für freiwillige Gemeindeneugliederungen zur Verfügung zu stellen.

Mit der Weiterentwicklung der Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen sollen insbesondere:

1. Anreize für Gemeindeneugliederungen weiterhin bereitgestellt werden,
2. finanzielle Belastungen der Gemeinden abgemildert werden, die eine Neugliederung erheblich erschweren bzw. verhindern oder die weitere Entwicklung bereits neu gegliederter Gemeinden in hohem Maße beeinträchtigen sowie
3. eine frühzeitige und umfassende Nutzung von Fusionspotenzialen unterstützt werden.

Die Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen soll künftig auf folgenden drei Säulen beruhen:

III.1 Neugliederungen von kreisangehörigen Gemeinden, die ab dem Jahr 2027 wirksam werden, sollen durch folgende Finanzhilfeinstrumente begleitet werden, die bisher im ThürGFFG rechtlich verankert sind und in Teilen weiterentwickelt werden sollen:

a. Neugliederungsprämien für Eingliederungen und Zusammenschlüsse von Gemeinden

Die Neugliederungsprämien verfolgen das Ziel, die Bereitschaft zu Verbesserungen gemeindlicher Verwaltungsstrukturen auf freiwilliger Grundlage zu unterstützen.

Die Höhe der Neugliederungsprämie soll bis zu 200 Euro je Einwohner betragen, maximal zwei Millionen Euro pro beteiligter Gemeinde.

Bei Neugliederungen ab dem Jahr 2027 soll die Höhe der Neugliederungsprämie im Verhältnis der Einwohnerzahl der neu gebildeten beziehungsweise vergrößerten Gemeinde zu der jeweils festgelegten Mindesteinwohnerzahl gestaffelt werden.

Neugliederungsprämien in Höhe von 200 Euro je Einwohner (100 Prozent) werden erst ab Erreichen der (jeweiligen) Mindesteinwohnerzahl gewährt.

- b. Entschuldungshilfen zum Abbau einer deutlich überdurchschnittlichen Verschuldung von Gemeinden

Gemeinden, die zur Aufstellung oder Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet und zugleich deutlich überdurchschnittlich verschuldet sind, sollen Zuweisungen zur Verringerung ihrer Verschuldung gewährt werden.

III.2 Neugliederungen von kreisangehörigen Gemeinden sollen weiterhin durch folgende Finanzhilfeinstrumente begleitet werden, die bisher in den konkreten Neugliederungsgesetzen enthalten waren:

- a. Erlass der Rückzahlungsforderungen aus rückzahlbaren Bedarfszuweisungen,
- b. Kompensation von Verlusten der Gemeinden bei Zuweisungen nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz,
- c. Kompensation von Verlusten der Landkreise infolge landkreisübergreifender Gemeindeneugliederungen.

III.3 Neugliederungen von kreisangehörigen Gemeinden sollen künftig außerdem durch folgende neue Finanzhilfeinstrumente begleitet werden:

- a. Finanzhilfen zur Abfederung besonderer Belastungen bei Gemeindeneugliederungen, insbesondere zur Beseitigung eines bestehenden Investitionsstaus oder als besondere Härtefallhilfen sowie
- b. Finanzhilfen zur Unterstützung der Zusammenlegung gemeindlicher Einrichtungen im Zuge einer Gemeindeneugliederung bzw. zur Zentralisierung von Standorten auf Basis möglichst frühzeitiger Bedarfsplanungen zur Unterstützung der Generierung von Fusionspotenzialen.

Das Nähere wird in einem Gesetz geregelt, welches unmittelbar nach dem Ende des Anwendungszeitraums des Thüringer Gesetzes zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen – ThürGFfG - (31. Dezember 2026) in Kraft treten soll.

IV. Evaluierung

Bei freiwilligen Gemeindeneugliederungen, die seit dem Jahr 2018 in Thüringen in Kraft getreten sind und durch Finanzhilfen des Landes unterstützt wurden, soll überprüft werden, inwieweit diese Hilfen zur Erreichung der Ziele des Leitbildes beigetragen haben. Eine erste Evaluierung soll jeweils fünf Jahre nach der Neugliederung erfolgen; für Gemeindezusammenschlüsse, die bis Ende 2020 in Kraft getreten sind, bis zum Ende des Jahres 2026. Die

Ergebnisse der zahlen- und datenbasierten Evaluierung sind maßgeblich dafür, ob bzw. inwieweit bestehende Anreizstrukturen der Finanzhilfen des Landes beibehalten werden oder Anpassungen für künftige Gemeindeneugliederungen angezeigt sind.

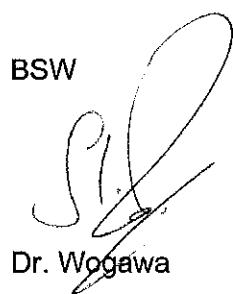
Für die Fraktionen:

CDU



A handwritten signature consisting of stylized letters, appearing to begin with 'W' and end with 'ary'.

BSW



A handwritten signature consisting of stylized letters, appearing to begin with 'S' and end with 'wogawa'.

Dr. Wogawa

SPD



A handwritten signature consisting of stylized letters, appearing to begin with 'J' and end with 'merz'.

Merz